

GAV-FAQ

Die Unsicherheit nach der einseitigen Kündigung des GAV durch den Regierungsrat ist gross. LSO-Geschäftsführerin Sylvia Sollberger ordnet ein. Zudem: alles Wichtige aus dem GAV zum Thema Weiterbildungen.

Illustration: AdobeStock



Sozialpartnerschaft sieht anders aus

Eigentlich hätte am Angestelltentag am 20. August 2025 das 20-Jahr-Jubiläum des GAV gefeiert werden sollen. Doch zum zweiten Mal in Folge musste das Thema kurzfristig geändert werden: Letztes Jahr haben uns die Sparmassnahmen einen Strich durch die Rechnung gemacht, dieses Jahr war es die überraschende Kündigung des GAV. Die geplante Geburtstagsfeier wurde zur Trauerfeier.

Am 23. Juni 2025 erhielten wir ohne vorherige Gespräche oder Ankündigung die Kündigung des GAV. Die Gründe sind für uns nicht nachvollziehbar. Finanzdirektor Peter Hodel konnte unsere Fragen nicht zufriedenstellend beantworten. Er meinte, der GAV stosse an seine Grenzen, ohne zu erläutern, wo genau. Diese Begründung überzeugt nicht, da der GAV in 20 Jahren über 80-mal angepasst wurde und branchenspezifische Regelungen für Lehrpersonen, Polizei, Ärztinnen, Ärzte und Pflegefachpersonen enthält. Alle Gutachter, die den GAV im Auftrag der Regierung prüften, bewerteten ihn positiv. Sozialpartnerschaft sieht anders aus.

Regierungsrat Peter Hodel betonte immerhin, dass die Kündigung kein getarnter Sparplan sei. Die Erarbei-

tung einer neuen Lösung hat der Regierungsrat jedoch aus seinen Händen gegeben.

Die Personalverbände fordern, von Anfang an in die Ausarbeitung einer neuen Lösung eingebunden zu werden und bestehen darauf, dass es zu keiner Verschlechterung der Arbeitsbedingungen kommt. Sobald sich die Spezialkommission des Kantonsrats konstituiert hat, werden wir Kontakt mit deren Präsidium aufnehmen.

Fest steht: Der GAV gilt weiterhin bis Ende 2028.

Siehe dazu auch Beitrag «Geplatzt: GAV-Jubiläumsfeier» auf unserer Website www.lso.ch

Weiterbildungen im GAV

Die gesetzlichen Grundlagen zu Weiterbildungen – insbesondere der Kostenübernahme, Zeit (§196) und die Rückzahlungsvereinbarung (§197) – sind im GAV geregelt.

Wird eine Weiterbildung vom Arbeitgeber angeordnet oder liegt diese überwiegend in dessen Interesse, gehen die anstehenden Kosten auch zu dessen Lasten. Der Arbeitgeber gewährt auch die notwendige Zeit ohne Lohnabzug.

Liegt die Teilnahme nicht im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers,

werden die entstehenden Kosten und der Ausfall unter Berücksichtigung des Interessengrades des Arbeitgebers anteilmässig oder vollständig dem Arbeitnehmenden auferlegt.

Wenn der Arbeitgeber die Kosten für die Weiterbildung übernimmt, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin durch eine schriftliche Vereinbarung verpflichtet werden, die Leistungen des Arbeitgebers, die 5000 Franken übersteigen, anteilmässig zurückzuzahlen, sofern er oder sie die Verpflichtungsdauer von höchstens drei Jahren nach dem Abschluss der Weiterbildung aus einem der folgenden Gründe nicht einhält:

- Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den oder die Arbeitnehmende
- Die Weiterbildung wurde selbstverschuldet abgebrochen

Wird am Ende einer Weiterbildung eine allfällige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so kann die oder der Arbeitnehmende verpflichtet werden, maximal die Hälfte aller vom Arbeitgeber übernommenen Aufwendungen zurückzuerstatten. Die Kosten für die Wiederholung einer allfälligen Abschlussprüfung werden vom Arbeitgeber nicht übernommen.

Wurde die Weiterbildung vom Arbeitgeber angeordnet, besteht keine Rückzahlungspflicht.

Das Volksschulamt und die Schulleitungen können Lehrpersonen zur Teilnahme an obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten. Die Veranstaltungsdaten müssen den teilnehmenden Lehrpersonen mindestens neun Monate im Voraus mitgeteilt werden.

SYLVIA SOLLBERGER
LSO-Geschäftsführerin